

Gericht entscheidet über SAP-Behauptungen zu Gebrauchtsoftware

Susensoftware zwingt SAP vor Gericht in die Knie

16.06.2009 | Redakteur: Katrin Hofmann



Der Gebrauchtsoftware-Händler Susensoftware, spezialisiert auf den Ankauf und Verkauf gebrauchter Lizenzen von Microsoft und SAP, hat SAP vor Gericht ausgebremst. Das Landgericht Düsseldorf hat eine einstweilige Verfügung gegen den Software-Goliath bestätigt: Wegen irreführender Äußerungen eines Vertriebsmitarbeiters über die Rechtmäßigkeit des Handels mit gebrauchter Software.

Landgericht Düsseldorf:
„Höchststrichterliche Entscheidungen gibt es nicht.“

Im vor dem Landgericht Düsseldorf verhandelten Fall (Aktenzeichen: 12 O 23/09) hatten die Richter zu entscheiden, ob ein SAP-Mitarbeiter einem Kunden vom Kauf gebrauchter Lizenzen zusätzlich zu schon bestehenden SAP-Lizenzen indirekt abraten durfte. Konkret hatte ein Vertriebsangestellter von SAP

behauptet, dass es eine gesetzliche Regel gibt, der zufolge die Weitergabe der Software nur nach Genehmigung durch den Rechteinhaber möglich ist.

Der Wortlaut einer entsprechenden E-Mail an den potenziellen Kunden lautete wie folgt: „Hier hat der Gesetzgeber eine klare Richtlinie vorgegeben und die Weitergabe von Software von der Genehmigung durch den Rechteinhaber (im vorliegenden Fall also SAP) abhängig gemacht. Das hat auch Anfang Juli 2008 das Oberlandesgericht München (Aktenzeichen 6 U 2759/07) im Rechtsstreit zwischen Oracle und der Firma Usedsoft in einer abschließenden Entscheidung zum Handel mit gebrauchten Lizenzen so festgestellt. Das Gericht führt aus, dass der Vertrieb gebrauchter Software generell einer Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber bedarf (Anm. d. Red: Passage aus der einstweiligen Verfügung).“ Dieses Urteil, so der SAP-Verkäufer, hätte Richtliniencharakter für alle anderen Zivilkammern in Deutschland. Somit sei ohne Genehmigung die Nutzung gebrauchter Software nicht erlaubt.

Axel Susen, Geschäftsführer von Susensoftware, sieht sich durch das nun vom Landgericht gefällte Urteil in seiner Rechtsauffassung bestätigt. „Die Behauptung ist schlichtweg falsch und scheint lediglich dem Zweck zu dienen, den Gebrauchtsoftware-Markt für potenzielle Kunden uninteressant machen zu wollen“, so Susen. Seiner Rechtsauffassung zufolge sei eine Zustimmung „gar nur in Ausnahmefällen erforderlich“. Eine höchstrichterliche Entscheidung stehe noch aus.

Den Richtern des Landgerichts zufolge „ist die Richtigkeit dieser Tatsachenbehauptung nicht festzustellen“. Sie sei vielmehr tatsächlich „unwahr“. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München, auf die sich der SAP-Mitarbeiter bezogen hatte, sei umstritten. „Wahr wäre daher die Behauptung gewesen, die Rechtslage sei unklar“, so die abschließende Beurteilung der Richter. Aus diesem Grund bestätigten sie die am 21. Januar dieses Jahres gegen SAP ergangene einstweilige Verfügung, gegen die der Software-Hersteller Widerspruch eingelegt hatte.

Copyright © 2009 - Vogel Business Media